

Innenausschuss des Landtag NRW

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/4307**

A09, A19

Lehrstuhl für Kriminologie (Professor Dr.  
Tobias Singelstein)

Bochumer Fenster 7.08  
Massenbergstraße 11, 44787 Bochum

**Felix Rauls**  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Fon +49 (0)234 32-21515  
felix.rauls@rub.de

20. September 2021

## **Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der AfD: Neue Zuwandererclans, regionale Verteilungskonflikte und Statistiklücken. Eine Weiterentwicklung der Lagebilder zur Clankriminalität ist dringend notwendig!, Drucksache 17/13397**

Vorab: Das Lagebild des LKA NRW zur „Clankriminalität“ in seiner aktuellen Fassung lässt keine validen Aussagen zu und gehört daher erst recht nicht ausgeweitet.

### **Definition von „Clankriminalität“**

Es gibt keine einheitliche Definition dessen, was unter anderem im Lagebild des LKA NRW als „Clankriminalität“ bezeichnet wird.<sup>1</sup> Nach der Definition des LKA NRW sei „Clankriminalität“ die „vom Gewinn- oder Machtstreben bestimmte Begehung von Straftaten unter Beteiligung Mehrerer, wobei

- in die Tatbegehung bewusst die gemeinsame familiäre oder ethnische Herkunft als verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente einbezogen wird,
- die Tatbegehung von einer fehlenden Akzeptanz der deutschen Rechts- oder Werteordnung geprägt ist und

---

<sup>1</sup> So auch LKA NRW – Clankriminalität – Lagebild NRW 2020, S. 7.

- die Straftaten einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind.“<sup>2</sup>

Das Lagebild beschäftigt sich hierbei nur mit Familien türkisch-arabischen oder libanesischen Ursprungs.<sup>3</sup> Dass hierunter offenbar nicht Familien mit „klassisch“-deutschen Namen wie etwa „Schlecker“<sup>4</sup> fallen, macht bereits den stigmatisierenden Charakter deutlich.

### **Erfassung in den Lagebildern des LKA NRW**

Die Erfassungsmethoden sind nicht geeignet, Auskunft über das im Lagebild selbst definierte Verständnis von „Clankriminalität“ zu erteilen.

Die Lagebilder zur „Clankriminalität“ erfassen registrierte Delikte nur anhand des Familiennamens.<sup>5</sup> Dies lässt keine Aussage darüber zu, ob tatsächlich zwischen den betreffenden Personen ein Verwandtschaftsverhältnis besteht, und ob das erfasste Delikt unter Bezug auf die familiäre oder ethnische Verbundenheit begangen wurde, worauf das LKA NRW selbst hinweist.<sup>6</sup>

Entgegen der öffentlichen Darstellung handelt es sich bei den als „Clans“ bezeichneten Großfamilien nicht um homogene Familien: Familienmitglieder kennen sich teils untereinander gar nicht und „führen unterschiedliche und autonome Leben“.<sup>7</sup>

Weiterhin werden alle registrierten Strafanzeigen gegen Personen mit entsprechendem Nachnamen als Datenbasis für die Lagebilder herangezogen, also unabhängig davon, ob die Delikte von „Gewinn- oder Machtstreben“ bestimmt waren und unter Beteiligung Mehrerer begangen wurden, ob sie eine Ablehnung „der deutschen Rechts- oder Werteordnung“ darstellen, oder ob sie „von erheblicher Bedeutung“ sind. Dies aber sind nach der Definition des LKA NRW die Voraussetzungen für die Einordnung als „Clankriminalität“.

---

<sup>2</sup> LKA NRW – Clankriminalität – Lagebild NRW 2020, S. 7.

<sup>3</sup> LKA NRW a.a.O.

<sup>4</sup> Vgl. Hunold, zitiert nach [https://amp.dw.com/de/clan-kriminalität-realität-und-vorurteil/a-58971938?\\_\\_twitter\\_impression=true](https://amp.dw.com/de/clan-kriminalität-realität-und-vorurteil/a-58971938?__twitter_impression=true), letzter Zugriff 20.09.2021.

<sup>5</sup> LKA NRW – Clankriminalität – Lagebild NRW 2020, S. 8.

<sup>6</sup> A.a.O., S. 9.

<sup>7</sup> Jaraba: Arabische Großfamilien und die „Clankriminalität“, Expertise für den Mediendienst Integration (2021), S. 5.

### Die Lagebilder als Eingangsstatistik

Bei den Lagebildern zur „Clankriminalität“ handelt es sich um eine Eingangsstatistik. Für ein Einfließen in die Statistik genügt also bereits das Vorliegen eines Anfangsverdachts.<sup>8</sup> Die polizeilichen Ermittlungen können also noch ergeben, dass der Tatverdacht sich nicht erhärtet. Im weiteren Verlauf kann das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt werden (2020 wurden lediglich 7,8 Prozent aller durch die Staatsanwaltschaften erledigten Verfahren angeklagt<sup>9</sup>) oder das Gericht einen Angeklagten freisprechen. Nur ein rechtskräftig Verurteilter kann als schuldig betrachtet werden (Rechtsstaatsprinzip, Art. 6 Abs. 2 EMRK).<sup>10</sup>

Bei den in den Lagebildern aufgeführten Delikten handelt es sich teilweise um Kontrolldelikte, etwa Verkehrs-, Betäubungsmittel-, oder Arzneimitteldelikte sowie Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz, bei denen allein durch die erhöhte polizeiliche Kontrolldichte, etwa im Rahmen s.g. „Schwerpunkteinsätze“, ein Anstieg zu verzeichnen ist.<sup>11</sup>

Auch Delikte mit geringem Unrechtsgehalt sind umfasst, etwa „Schwarzfahren“, Ladendiebstahl und Beleidigung. Besonders zweifelhaft ist, weshalb Verkehrsunfälle<sup>12</sup> aufgeführt werden.

**Eine Ausweitung des Lagebildes ist nicht angezeigt, weil eine statistische Erfassung der Delikte, die nach der Definition des LKA NRW der „Clankriminalität“ unterfallen sollen, bereits jetzt nicht erfolgt und gar nicht möglich ist. Darüber hinaus ist sie nicht zielführend, weil sie für die strafrechtliche Verfolgung begangener Straftaten keinen Mehrwert bietet, dafür aber erhebliche stigmatisierende Wirkung hat (dazu unten näher).**

### Allgemeines zum Umgang mit „Clankriminalität“

Wer sich mit „Clankriminalität“ befasst, darf nicht die Historie der mit diesem Begriff geframten Bevölkerungsgruppen vergessen. Sie ist geprägt von Flucht und Vertreibung, und

<sup>8</sup> LKA NRW – Clankriminalität – Lagebild NRW 2020, S. 10.

<sup>9</sup> Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.6, 2020, S. 26.

<sup>10</sup> Jarass/Pieroth, 16. Aufl. 2020, GG Art. 20 Rn. 150 f.

<sup>11</sup> Hierauf weist das Berliner LKA hin, Lagebild „Clankriminalität“ Berlin 2020, Landeskriminalamt Berlin, S. 6.

<sup>12</sup> LKA NRW – Clankriminalität – Lagebild NRW 2020, S. 40.

nach der Ankunft in Deutschland von Arbeitsverboten und einem eingeschränkten Zugang zu Bildung.<sup>13</sup> Teilweise sind die Angehörigen der als „Clans“ bezeichneten Familien immer noch von Kettenduldungen betroffen.<sup>14</sup> Dies führte zu einer Abgrenzung von den Ausgrenzten.<sup>15</sup> Dieses Problem wird sicherlich nicht behoben mit einer „Politik der tausend Nadelstiche“, die zahlreiche völlig Unbescholtene trifft, etwa im Rahmen der Schwerpunkteinsätze, und die erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit konkreter Maßnahmen aufkommen lässt<sup>16</sup>, ebenso wie Maßnahmen im Zusammenhang mit polizeilichen Ermittlungen oder auch im Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft<sup>17</sup>.

Personen mit einem „Clan“-Nachnamen fühlen sich ungerecht behandelt und in Sippenhaft genommen und berichten von einer Benachteiligung auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt.<sup>18</sup> Dabei sind die wenigsten Angehörigen der betroffenen Familien kriminell aktiv oder unterstützen solche Tätigkeiten.<sup>19</sup>

Es entsteht der Eindruck, der rechtspopulistische Diskurs um „kriminelle Ausländer“ sei durch die in der Mehrheitsgesellschaft offenbar anschlussfähigere Debatte um „kriminelle Clans“ ersetzt worden. Dahinter verbirgt sich ein politischer Zweck: Das Darstellen eines Feindbildes bestärkt das „Wir“-Gefühl, gibt einer diffus empfundenen Unsicherheit eine Projektionsfläche und dient der Politik als Tätigkeits- und Aktionsausweis.<sup>20</sup>

Im Lagebild des niedersächsischen LKA heißt es: „Wenngleich sie [die Clanstrukturen, F.R.] quantitativ sowohl in Bezug auf die Tatverdächtigen und Beschuldigten als auch in Bezug auf die Ermittlungsverfahren bei Betrachtung des Gesamtvolumens krimineller Handlungen in

---

<sup>13</sup> Jaraba: Arabische Großfamilien und die „Clankriminalität“, Expertise für den Mediendienst Integration (2021), S. 4. S. auch Rauls/Feltes, NK 2021, S. 96 (S. 99 f.).

<sup>14</sup> Jaraba A.a.O., S. 5.

<sup>15</sup> Rauls/Feltes, NK 2021, S. 96 (S. 99).

<sup>16</sup> S. hierzu Rauls, in: Der Kampf gegen Rocker. Der "administrative Ansatz" und seine rechtsstaatlichen Grenzen (2020), Hrsg.: Feltes/Rauls, S. 9 ff.

<sup>17</sup> Vgl. dazu das aktuelle Verfahren vor dem Landgericht Osnabrück. Artikel leider nur hinter einer Paywall: <https://www.noz.de/deutschland-welt/niedersachsen/artikel/1833465/polizei-leitete-mehr-als-800-verfahren-gegen-clanmitglieder-ein>, <https://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/2328163/silberfische-statt-anklageprozess-gegen-brueder-z-aus-ostercappeln?r=relatedcontent>, letzter Zugriff 20.09.2021.

<sup>18</sup> Jaraba: Arabische Großfamilien und die „Clankriminalität“, Expertise für den Mediendienst Integration (2021), S. 12.

<sup>19</sup> Jaraba a.a.O., S. 7.

<sup>20</sup> Feltes/Rauls, sozial extra 6/2020, S. 372 ff.

absoluten Zahlen kaum ins Gewicht fallen, beeinträchtigen sie das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und fordern die Strafverfolgungsbehörden in einem besonderen Umfang.“<sup>21</sup> Es geht also in erster Linie um das Schaffen eines subjektiven Sicherheitsgefühls. Bezeichnend ist, dass hiermit offenbar das Sicherheitsgefühl der „bio-deutschen“ Mehrheitsgesellschaft gemeint ist, nicht aber dasjenige unschuldiger Personen mit „Clan“-Nachnamen, die ein grundrechtlich geschütztes Interesse daran haben, nicht in aller Öffentlichkeit als kriminell stigmatisiert zu werden. Dies vertieft den Vertrauensverlust in (deutsche) Behörden – dabei wäre gegenüber der Mehrheit der nicht-kriminellen Familienmitglieder Brückenschlagen statt weiterer Stigmatisierung und Sippenhaft angezeigt.<sup>22</sup>

#### Lösung:

- Das Sicherheitsgefühl unbescholtener Angehöriger der als „Clans“ bezeichneten Familien muss mit bedacht werden. Es darf kein Generalverdacht aufgrund eines Familiennamens entstehen. Von einer rechtsstaatlichen Polizei muss verlangt werden können, dass sie Straftäter verfolgt, ohne unschuldige Familienangehörige in Mitleidenschaft zu ziehen.
- Elemente der aufsuchenden Sozialarbeit sind weiter auszubauen.<sup>23</sup>
- Straffällig gewordenen oder gefährdeten Mitgliedern s.g. „Clanfamilien“ muss die Möglichkeit gegeben werden, sich in unsere Gesellschaft zu (re-)integrieren. Ausgrenzung und Stigmatisierung bspw. im Strafvollzug bedeuten hier dauerhafte Entfremdung von unserer Gesellschaft.

Bochum, 20.09.2021

Felix Rauls

---

<sup>21</sup> LKA Niedersachsen, Clankriminalität. Kriminelle Clanstrukturen in Niedersachsen 2019, S. 19.

<sup>22</sup> Ähnlich Jaraba: Arabische Großfamilien und die „Clankriminalität“, Expertise für den Mediendienst Integration (2021), S. 8.

<sup>23</sup> Vgl. auch LKA NRW, KEEAS-Abschlussbericht (2018), S. 21 f.